

gemeinde keine rechtliche Persönlichkeit war, spielt die Hofgemeinde ihre Rolle. Wenn sich aber erstere weiter entwickelt hatte, bildete sich neben dem territorialen Bannbegriff der Dorfbegriff heraus, und der Bannherr wurde zugleich auch Dorfherr. Diese Entwicklung vollzog sich ohne Schwierigkeiten, wenn der Dorfherr und der Bannherr ein und dieselbe Person waren. War dies nicht der Fall ¹³⁾, mußten zumeist Streitigkeiten entstehen.

Im 13. Jahrhundert ist die Grundherrschaft fast immer, wenn auch in verschiedenem Grade, auch eine Gerichtsherrschaft, die Dorfherrschaft ist aber vor allem eine Gerichtsherrschaft. Die Untertanen des Grundherrn, die auf der Dorfgemarkung wohnten, hatten infolgedessen zwei Gerichtsherren, den Grundherrn und den Dorfherrn, wenn nicht noch mehr, falls die Rechte unter mehreren Herren verteilt waren. Die übrigen Dorfbewohner befanden sich in der gleichen Lage, da der Bann, der zuerst auf die Herrschaft beschränkt war, sich oft auf das Dorf und seine Gemarkung ausdehnte. So bot sich für Verbrecher gute Gelegenheit, sich bei dem einen oder dem anderen Herrn in Sicherheit zu bringen.

Daraus entstanden begreiflicherweise große Verwicklungen, sowohl bei Rechtsstreitigkeiten wie auch für die freiwillige Gerichtsbarkeit, weil die Richter jeder Herrschaft sich der Rechtshandel zu bemächtigen suchten, für welche sich zunächst eine andere Instanz als zuständig erklärt hatte.

Einige Beispiele dürften am besten zeigen, welch verzwickte Lagen so entstehen konnten. Es handelt sich da nicht um die Teilung der Gewalten zwischen Dorfherrn oder Grundherren, deren Befugnisse gleicher Art waren, auch nicht um Fälle, wo in derselben Ortschaft Grundherrschaften und andere Herrschaften vorhanden waren, die Twing und Bann und gegebenenfalls die hohe Gerichtsbarkeit inne hatten ¹⁴⁾, sondern um komplizierte Zustände, wo in derselben Ortschaft und auf derselben Gemarkung Grundherren und Dorfherrn über Twing und Bann und unter Umständen über die hohe Gerichtsbarkeit verfügten. Nur die Darlegung solcher Verhältnisse kann uns das Verständnis für die Verwicklung und Verwirrung der tatsächlichen Zustände und die gefundenen Lösungen vermitteln.

Eine solche Lage entwickelte sich z. B. in Schäffersheim. Anfangs war der Dinghof im Besitz eines einzigen Eigentümers. Doch sehr früh, schon vor 1050, dem Datum der Bulle Leos IX. für das Kloster Hohenburg ¹⁵⁾, hatten die beiden Brüder, welche die Besitzer waren, die Güter den Klöstern Hohenburg und Murbach hinterlassen, und jeder hatte mit seinem Eigentum das Kloster bedacht, das er bevorzugte ¹⁶⁾. Jeder der beiden Grundherren übte die Twing- und Bannrechte über seine Hörigen aus. Diese unterstanden keinem Bannherrn oder Dorfherrn und hatten keine Bannbede oder Bannwette zu zahlen, was aus einem Weistum des 15. Jh. hervorgeht ¹⁷⁾. Die Murbacher und Hohenburger Leute hatten das Recht, Einungen zur Geltung zu bringen und abzumachen, deren Mißachtung schwere oder leichte Bußen im Gefolge hatte, und niemand anders war berechtigt, solches zu tun. Wenn einer unter ihnen diese Gebote

¹³⁾ A D B R G 2889 (1594); in Fuchy und Breitenau gab es zwei Dinghöfe, welche im Besitz des Klosters St. Fides in Schlettstadt waren, Dorfherr daselbst war aber das Straßburger Domkapitel.

¹⁴⁾ Dubled, La notion de ban.

¹⁵⁾ A. D. Nr. 209, JL. 4244 (1050 Bulle Leos IX.).

¹⁶⁾ A D B R G 2764, Han., Const. S. 239.

¹⁷⁾ Ibid.: *Und von den zweyen clostern, so handt wir dy fryheit das wir keyn banherrn nit enhant, und och keyn ban bette dienen und sollen dienen, von dem dorff und dem banne . . .*